

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Großhansdorf
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 25. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.925.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	5.671.800 EUR
einem Jahresergebnis von	+253.600 EUR

und

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.698.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.689.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.570.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf..... 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf..... 0 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf.....400.000 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf..... 11,59 Stellen

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen.

§ 3

Die **Verbandsumlage** wird auf insgesamt 4.528.800 EUR festgesetzt.

Nach Maßgabe der Umlageberechnung werden für die Verbandsmitglieder die folgenden Umlagebeträge festgesetzt:

Gemeinde Großhansdorf.....	3.192.122,23 EUR
Gemeinde Hoisdorf	479.713,50 EUR
Gemeinde Siek.....	856.964,27 EUR

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

- a) für Baumaßnahmen..... 150.000 EUR
- b) für Beschaffung 40.000 EUR

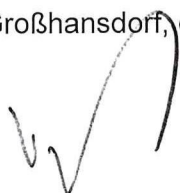
§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 6

- (1) Die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets, die Deckungsfähigkeiten nach § 22 GemHVO und die Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus den Anlagen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 (Nr. 3.6.4 bis Nr. 3.6.6 des Haushaltsplans).
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder Absatz 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 GemHVO für übertragbar erklärt.

Großhansdorf, den 09.04.2026



Voß

Schulverbandsvorsteher

